

Prüfungsordnungen staatlich zugelassener Weiterbildungen

Geprüfte/r Betriebswirt/in

Geprüfte/r Volkswirt/in

Geprüfte/r Wirtschaftsmathematiker/in

Geprüfte/r Wirtschaftsjurist/in

Geprüfte/r Wirtschaftsinformatiker/in

Geprüfte/r Business Consultant/in

Geprüfte/r Change Manager/in

Geprüfte/r Projekt Manager/in

Geprüfte/r Qualitätsmanager/in

Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in

Geprüfte/r Human Resources Manager/in

Geprüfte/r Start-Up Manager/in

Geprüfte/r Marketing Manager/in

Geprüfte/r Strategie Manager/in

Geprüfte/r Business Controller/in

Version 1.4

Inhaltsverzeichnis

§1 Inhalte und Ziele der Studiengänge	3
§2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses	5
§3 Zulassungsvoraussetzung	6
§3a Anrechnung von Prüfungsleistungen	6
§4 Inhalte des Studiengangs	6
§5 Prüfungsdurchführung, Bewertung der Prüfung und Bestehen der Prüfung	8
§6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§7 Bestehen des Studiengangs	10
§8 Regelstudienzeit	11
§9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	11

§1 Inhalte und Ziele der Studiengänge

Durch die angebotenen Studiengänge sollen den Teilnehmer/innen je nach Studiengang betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches, juristisches und mathematisch-technisches bzw. informationstechnisches Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit vermittelt werden.

Dabei orientieren sich alle Studiengänge an den praktisch relevanten Fertigkeiten und Kenntnissen, die innerhalb der betrieblichen Realität wieder zu finden sind.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Inhalte und Ziele in Kurzform zu den jeweiligen Studiengängen. Beachten Sie bitte zu den Inhalten die **Modulbeschreibungen** sowie die **Informationen zum Studienbeginn mit den Einschränkungen bezüglich der Klausurrelevanz**.

Studiengang	Inhalte und Ziele des Studiengangs
Geprüfte/r Human Resources Manager/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit im personalwirtschaftlichen Umfeld eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden.</p> <p>Ziel dieser Weiterbildung ist insbesondere die Vermittlung der folgenden Fachkenntnisse: Ein- bzw. Ausgliederungen, Outsourcing, Zu- und Verkäufe von teilweise ganzen Unternehmensteilen stellen hohe Anforderungen an die betroffenen Führungskräfte und Mitarbeiter eines Unternehmens. Diese Herausforderungen verlangen nach innovativen Konzepten und Methoden des Human Resources Managements (HRM), die nicht nur den personaladministrativen Bereich abdecken, sondern vielmehr durch eine aktive Steuerung der Personalentwicklung einen Nutzen sowohl für das jeweilige Unternehmen als auch für den einzelnen Mitarbeiter haben.</p>
Geprüfte/r Qualitätsmanager/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit im Qualitätssicherungssegment eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden.</p> <p>Ziel dieser Weiterbildung ist insbesondere die Vermittlung der folgenden Fachkenntnisse: Qualitätsmanagementsysteme, Qualitätsnormen, Branchenspezifische Qualitätsmanagementforderungen, Menschenführung und Teamarbeit, Produktbezogene Qualitätssicherung, Prüfmittelmanagement und Instrumente der Prozesskontrolle.</p>
Geprüfte/r Projekt Manager/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit im Projektmanagement eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden. Ziel dieser Weiterbildung ist insbesondere die Vermittlung der folgenden Fachkenntnisse: Projektziele, Projektstrukturierung, Termin- und Ablaufmanagement, Integrierte Projektsteuerung, Problemlösetechniken in Projekten, Risikomanagement Internationales Projektmanagement, Zielorientierte Zusammenstellung von Projektteams, Netzplantechnik.</p>
Geprüfte/r Marketing Manager/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit im Marketing und der Absatzförderung eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden. Ziel dieser Weiterbildung ist insbesondere die Vermittlung der folgenden Fachkenntnisse: Management von Produkten, von Marken, von Dienstleistungen, Markttypologien und Portfolio-Analyse, Marketing-Controlling, Internationales Marketing, Online-Marketing.</p>

Studiengang	Inhalte und Ziele des Studiengangs
Geprüfte/r Business Controller/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit im Controlling und internen bzw. externen Reporting eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden. Im ersten Teil wird zur Bilanzierung und Analyse Stellung genommen. Dabei lernen die Teilnehmer die Grundlagen des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses kennen und sehen wie man Bilanzen und Jahresabschlüsse erstellt. Außerdem werden sie in die Grundlagen der Bilanzpolitik und -analyse eingeführt. Es wird gezeigt, wie man Buchungen entsprechend dem Industriekontenrahmen durchführt. Des Weiteren lernen die Teilnehmer die Grundlagen von IFRS und US-GAAP kennen, die internationale Rechnungslegung.</p> <p>Anschließend wird intensiv das Controlling und die Kosten- und Leistungsrechnung behandelt. Insbesondere die Voll- und Teilkostenrechnung sind dabei Bestandteile.</p>
Geprüfte/r Kommunikations- manager/in	<p>Durch diese Weiterbildung soll den Teilnehmern Fachwissen für eine berufliche Tätigkeit als Kommunikationsexperte eines Unternehmens oder einer öffentlich-rechtlichen Institution vermittelt werden. Ziel dieser Weiterbildung ist insbesondere die Vermittlung der folgenden Fachkenntnisse: Kommunikation und Kultur, Kulturelle Unterschiede im globalen Kontext, Interkulturelle Kompetenz, Kulturwissen und internationales Kommunikationsverhalten, Präsentationstechniken und Moderation, Strategy Dynamics, Organisationsgestaltung, operative Führung.</p>

§2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Der Prüfungsausschuss der WIFA kann berufliche Fortbildungsprüfungen der unter §2 Nr. 4 gelisteten staatlich zugelassenen Fernlehrgänge nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 durchführen, wobei nachzuweisen ist, dass sich die Prüfungsteilnehmenden im ausreichenden Maß für den jeweiligen Abschluss qualifiziert haben.
2. Zur Qualifikation gehört insbesondere die Befähigung, das erworbene Wissen wiedergeben und auf gegebenen Fragestellungen auch anwenden zu können, wie es im Rahmen des Studium vermittelt wurde.
3. Es sind eine oder mehrere schriftliche Abschlussprüfungen abzulegen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen erhält der/die Teilnehmer/in die Berechtigung, den jeweiligen Titel des jeweiligen Studiengangs wie unter Nr. 4 angegeben, führen zu dürfen.
4. Die nachfolgende Übersicht enthält die zu vergebenen Titel der einzelnen Fernlehrgänge, welche die Teilnehmer/innen nach entsprechender Leistungserbringung führen dürfen.
 - ▶ Geprüfte/r Business Controller/in
 - ▶ Geprüfte/r Marketing Manager/in
 - ▶ Geprüfte/r Qualitätsmanager/in
 - ▶ Geprüfte/r Human Resources Manager/in
 - ▶ Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in
 - ▶ Geprüfte/r Projekt Manager/in

§3 Zulassungsvoraussetzung

1. Für die Teilnahme an den Fernlehrgängen **Geprüfte/r Business Controller/in, Geprüfte/r Marketing Manager/in, Geprüfte/r Qualitätsmanager/in, Geprüfte/r Human Resources Manager/in, Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in und Geprüfter Projekt Manager/in** bestehen **Zulassungsbeschränkungen**.

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- ▶ ein mittlerer Bildungsabschluss (z.B. Realschulabschluss) oder
 - ▶ ein Hauptschulabschluss mit einer anschließenden zumindest einjährigen Berufserfahrung in einem kaufmännischen Berufsfeld oder
 - ▶ eine zumindest dreijährige Berufserfahrung in einem kaufmännischen Berufsfeld.
2. Nach Zulassung zum Studiengang erhält jeder Teilnehmer eine Teilnehmernummer, allgemeine Arbeits- und Studienanleitungen **Informationen zum Studium** sowie lehrgangzielorientierte Hinweise ausgehändigt.

§3a Anrechnung von Prüfungsleistungen

1. Studierende, die vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium oder einer einschlägigen Weiterbildung nachweisen können, können auf Antrag diese auf den Studiengang anrechnen lassen.
2. Angerechnet werden können maximal die Hälfte der angebotenen Module im jeweiligen Studiengang. Eine weitere Einschränkung bezüglich der Modulauswahl besteht nicht.
3. Die/der Studierende hat nachzuweisen, dass die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen im Studiengang gleichwertig sind. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so erfolgt die Übernahme ohne die Angaben der erzielten Noten.
4. Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der WIFA werden unmittelbar auch ohne entsprechenden Nachweis des Studierenden auf Antrag angerechnet.

§4 Inhalte des Studiengangs

1. Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind den nachfolgenden Aufstellungen zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname	Prüfungsdauer
Geprüfte/r Business Controller/in (534 Unterrichtseinheiten)		
104	Operations Management	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
116	Rechnungslegung und Business-Controlling	
	Projektarbeit / Fallstudie	
Geprüfte/r Qualitätsmanger/in (534 Unterrichtseinheiten)		
104	Operations Management	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
111	Qualitätsmanagement	
	Projektarbeit / Fallstudie	
Geprüfte/r Marketing Manager/in (534 Unterrichtseinheiten)		
104	Operations Management	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
106	Marketingmanagement	
	Projektarbeit / Fallstudie	
Geprüfte/r Projekt Manager/in (534 Unterrichtseinheiten)		
104	Operations Management	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
105	Projektmanagement	
	Projektarbeit / Fallstudie	
Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in (534 Unterrichtseinheiten)		
109	Advanced Leadership	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
112	Interkulturelle Kommunikation	
	Projektarbeit / Fallstudie	
Geprüfte/r Human Resources Manager/in (534 Unterrichtseinheiten)		
107	Human Resources Management	Abschlussprüfung (maximal 120 Zeitminuten)
112	Interkulturelle Kommunikation	
	Projektarbeit / Fallstudie	

2. Die jeweiligen Modulinhalte und Modulbeschreibungen sind in dem jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.

3. Eine zwingende Bearbeitungsreihenfolge der einzelnen Module besteht nicht. Bei jenen Studiengängen, bei denen der Nachweis ausreichender Vorbereitung durch die erfolgreiche

Teilnahme an Webinaren zu führen ist, müssen die Teilnehmer vor Zulassung zur Prüfung mindestens an der Hälfte der angebotenen Webinaren erfolgreich teilnehmen. Insofern sind entsprechende Vorleistungen durch Projektarbeiten bzw. Fallstudien zu erbringen.

§5 Prüfungsdurchführung, Bewertung der Prüfung und Bestehen der Prüfung

1. Für die Organisation der Prüfungen und die damit nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verbundenen Aufgaben hat die WIFA einen Prüfungsausschuss zu bilden. Dieser Prüfungsausschuss muss aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer bestehen, die über die notwendige akademische Qualifikation verfügen müssen, um die Studierenden auf ihre Qualifikation hin bewerten zu können. Insbesondere achtet der Prüfungsausschuss darauf, dass die Prüfungen sachlich und inhaltlich ordnungsgemäß durchgeführt werden.
2. Bei Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse hat der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Wochen über die Begründung des Widerspruchs zu befinden und dies dem Widersprechenden schriftlich mitzuteilen.
3. Die Studierenden haben den Lernfortschritt durch die Bearbeitung von Lernkontrollfragen zu belegen. Um zu den/der schriftlichen Prüfung(en) zugelassen zu werden ist es notwendig, mindestens die Hälfte der angebotenen Lernkontrollen bestanden zu haben. Dann ist die Möglichkeit gegeben, sich zur Abschlussprüfung beziehungsweise zu den jeweiligen Modulprüfungen anzumelden.
4. Die Bearbeitung der Lernkontrollen muss durch die Studierenden persönlich erfolgen und per Post oder online über das Bewertungssystem an die WIFA zurückgesandt werden. Die Korrektur und das Leistungsergebnis wird den Studierenden rückübermittelt.
5. Alle Studiengänge ist mit einer oder mehreren schriftlichen Prüfung, wie in folgender Tabelle aufgelistet, abzuschließen. Dabei ist die höchstpersönliche Anwesenheit des Prüflings zwingend. Ist eine schriftliche Prüfung aus besonderen Gründen (z.B. wegen Behinderung) nicht möglich, so besteht auch die Möglichkeit, diese nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss in mündlicher Form abzulegen.

Studiengang	Anzahl Prüfungen	Höchstdauer in Minuten
Geprüfte/r Human Resources Manager/in	1	120
Geprüfte/r Qualitätsmanager/in	1	120
Geprüfte/r Projekt Manager/in	1	120
Geprüfte/r Business Controller/in	1	120

Studiengang	Anzahl Prüfungen	Höchstdauer in Minuten
Geprüfte/r Marketing Manager/in	1	120
Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in	1	120

6. Die Prüfungsorte und Termine für die Prüfungen sind vom Prüfungsausschuss mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Prüfung den PrüfungsteilnehmerInnen mitzuteilen. Kurzfristig notwendige Umstrukturierungen bleiben davon unberührt.
7. Die Bewertung der Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss muss dem Studierenden, welcher die Prüfung ablegt, innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die einzelnen Module können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten (ganzzahlig) bewertet werden. Dabei besteht die folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten:

Prozentpunkte	Modulabschlussnote
95-100	1,0 (sehr gut)
90-94	1,3 (sehr gut)
85-89	1,7 (gut)
80-84	2,0 (gut)
75-79	2,3 (gut)
70-74	2,7 (befriedigend)
65-69	3,0 (befriedigend)
60-64	3,3 (befriedigend)
55-59	3,7 (ausreichend)
50-54	4,0 (ausreichend)
0-49	5,0 (nicht ausreichend)

9. Eine Modulprüfung beziehungsweise Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozentpunkte (also mindestens die Note ausreichend) der höchstens erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht werden. Ein Freiversuch besteht generell nicht.

10. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Insgesamt bestehen somit drei Prüfungsversuche. Sind alle Prüfungsversuche erfolglos verwirkt, erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen mehr.
11. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel je Prüfung sind abschließend zu benennen und dem Prüfling mitzuteilen. Allgemein zugelassen sind Schreib- und Zeichenutensilien sowie ein zugelassener Taschenrechner. Eigene Aufzeichnungen, Tafelwerke, Studienmaterialien, Formelsammlungen und ähnliches sind generell nicht zugelassen.

§6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, falls die/der Teilnehmer/in an einer Prüfung, zu der er/sie sich angemeldet hat, nicht teilnimmt, ohne dass wichtige Gründe dem entgegen stehen. Ein/e Teilnehmer/in kann von einer Prüfung, zu der er/sie sich angemeldet hat, zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens 72 Stunden vor dem Prüfungstermin erfolgen und schriftlich angezeigt werden.
2. Als wichtiger Grund kommt insbesondere höhere Gewalt oder eine akute Erkrankung infrage. Diesen hat der/die Teilnehmer/in gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mit ausreichendem Nachweis nachzuweisen.
3. Falls ein Prüfling versucht das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (etwa durch die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist aktenkundig zu machen.

§7 Bestehen des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde dann erfolgreich absolviert, wenn alle Modulprüfungen beziehungsweise die Abschlussprüfung bestanden wurden. Über das Bestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Nachweis (Leistungsnachweis) auszustellen und der/dem Teilnehmer/in zuzusenden.
2. Sind alle Modulprüfungen bestanden (beziehungsweise ist die Abschlussprüfung bestanden), so ist ein schriftlicher Nachweis (Abschlusszeugnis) auszustellen. Aus dem Abschlusszeugnis beziehungsweise den Leistungsnachweisen müssen die in den Prüfungsteilen erzielten Bewertungen hervorgehen.
3. Das Abschlusszeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Prüfungsteilnehmer auf dem Postweg zuzusenden. Daraus muss neben dem Ort und Datum der Prüfung auch die Studiendauer und die Regelstudienzeit hervorgehen.

4. Jede/r Teilnehmer/in hat das Recht auf eine Teilnahmebescheinigung am Studiengang, unabhängig davon ob sie/er Prüfungsleistungen erbracht hat oder nicht.

§8 Regelstudienzeit

1. Die Tabelle enthält die Regelstudienzeit und damit auch die Gesamtbearbeitungszeit als Richtwert.

Studiengang	Gesamtbearbeitungszeit in Unterrichtseinheiten
Geprüfte/r Human Resources Manager/in	534
Geprüfte/r Qualitätsmanager/in	534
Geprüfte/r Projekt Manager/in	534
Geprüfte/r Business Controller/in	534
Geprüfte/r Marketing Manager/in	534
Geprüfte/r Kommunikationsmanager/in	534
Geprüfte/r Change Manager/in	534
Geprüfte/r Start-Up Manager/in	534

§9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft. Veröffentlicht und bereitgestellt wird diese Prüfungsordnung allen am Studium teilnehmenden Studierenden.

Bonn, den 01. Juli 2019

Der Prüfungsausschussvorsitzende

Herausgeber:

Kölner Wirtschaftsfachschule

Koblenzer Straße 121-123

53177 Bonn

kontakt@wifa-campus.de | www.wifa-campus.de

Alle Rechte vorbehalten. © 2019 Kölner Wirtschaftsfachschule